

dem Bischof Panchoard die Urkunde BM.² 1084 gibt, um ihm die verlorenen Rechte zu restituieren. Diese Restitution ist also der wesentliche Inhalt des Diploms. In seinem Diktat sollte der Verfasser die Restitution mit der Bestätigung der Vorurkunden verbinden, ist aber mit seiner Aufgabe nicht völlig zurechtgekommen und hat einen sehr komplizierten Text hergestellt, in welchem zwei selbständige Teile nacheinander folgen. Zuerst steht die schon teilweise oben angeführte Narratio mit der Berufung auf die Urkunden Ludwigs d. Fr. und Karls d. Gr.; im weiteren die Dispositio, welche eine allgemeine Besitzbestätigung enthält; dann wiederum eine Narratio, die sich im Anfang wieder auf die Vorurkunden oder vielmehr diesmal nur auf die Urkunde Karls beruft und fernerhin die Erzählung von der widerrechtlichen Entfremdung und der Inquisition enthält; schließlich folgt noch einmal eine Willenserklärung, die der Kirche alles Verlorene zurückgibt.

Die Disposition der zweiten Hälfte können wir als ein freies Diktat der Kanzlei Lothars I. betrachten, in der ersten Hälfte dagegen sollte die uns interessierende Urkunde Karls d. Gr. zweifellos zur Vorlage dienen (ob indirekt, werden wir später sehen). Versuchen wir, um unsere Annahme zu kontrollieren, den Text dieser ersten Hälfte erstens mit den uns bekannten Urkunden Karls d. Gr. und zweitens mit der Wiedergabe der verlorenen cremonesischen Urkunde Karls, die sich in der Gerichtsurkunde von 910 befindet, zusammenzustellen, um in ihm jene Teile zu finden, die wirklich auf die verlorene Urkunde Karls d. Gr. zurückgehen. Schon in der Narratio dieser Hälfte im Diplom Lothars finden wir einige Worte, die wahrscheinlich unmittelbar aus der verlorenen Urkunde Karls d. Gr. entlehnt sind:

MG. DD. Karol. I.,
n. 150¹

BM.² 1084

Gerichtsurk. v. 910

omnes res ipsius ecclesie, quae ibidem a longo tempore et usque nunc visae sunt pertinuisse, tam monasteria vel senodochia quam-

omnes res episcopatus sui, sancte Marie videlicet et sancti Stephani, quae ibidem a longo tempore usque nunc visum est perti-

omnes res episcopii sancte Marie et sancti Stephani, quod ibidem a longo tempore visum esset pertinere tam monasteria quamque

¹) Bestätigung des Besitzes der Kirche von Arezzo vom 9. Oktober 783. Für das italienische Formular Karls d. Gr. sind die Worte *senodochia seu ecclesias baptismales* besonders charakteristisch. Vgl. TH. SICKEL, SB. der Wiener Akademie 47, 202.